

Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe



DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

DER PRÄSIDENT

Herrn Olaf Scholz
Bundesminister der Finanzen
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Herrn Peter Altmaier MdB
Bundesminister für Wirtschaft und Energie
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

Frau Christine Lambrecht MdB
Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Herrn Prof. Dr. Helge Braun MdB
Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister
für besondere Aufgaben
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Kürzel
EI

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
29.07.2020

Auswirkungen der Corona-Pandemie: Berufsangehörige entlasten

Sehr geehrter Herr Bundesminister Scholz,
sehr geehrter Herr Bundesminister Altmaier,
sehr geehrte Frau Bundesministerin Lambrecht,
sehr geehrter Herr Bundesminister Prof. Dr. Braun,

aus der Praxis der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erhält der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) zunehmend Warnmeldungen, die mich mit größter Sorge erfüllen. Als erster Ansprechpartner in der Krise sind die Kanzleien durch die Maßnahmen zur

Bekämpfung der Corona-Pandemie mit einem Arbeitsanfall konfrontiert, der ihre Kapazitäten weit übersteigt. Die Mehrheit der kleinen und mittleren Kanzleien arbeitet seit Monaten am Anschlag.

Ich richte daher den dringenden Appell an Sie gemeinsam, Ihren Blick nicht nur auf die Stabilisierung der Konjunktur in Deutschland zu richten. Zugleich müssen bürokratische Entlastungen für die Berufsangehörigen geschaffen werden - wo immer dies praxisgerecht und möglich ist. Wir erfüllen die an uns gerichteten Erwartungen – einen gewichtigen Beitrag zum Erhalt des in Not geratenen breiten Mittelstands zu leisten - gern. Aber nur, solange uns dies möglich ist.

Insbesondere die folgenden Maßnahmen würden eine immense Erleichterung bedeuten:

➤ **Antragsfrist zur Überbrückungshilfe praxisgerecht verlängern**

Dringend erforderlich ist eine Entlastung im Rahmen des aktuellen Antragsverfahrens zu den Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). Hier hat sich der Berufsstand bereit erklärt, das Antragsverfahren aktiv zu begleiten und dabei eine besondere Compliance-Funktion zu übernehmen. Viel zu wenig Beachtung hat dabei bislang der Umstand erfahren, dass die Antragstellung in den Kanzleien mit dem vorhandenen Personal zusätzlich zu den üblicherweise anfallenden Aufgaben bewältigt werden muss. Aktuelle Berichte aus der Praxis zeigen, dass die Stellung eines Antrags auf Überbrückungshilfe eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von bis zu 8 Stunden erfordert. Dies bindet den Zeit- und Personaleinsatz in den Kanzleien in erheblicher Weise. Verstärkt worden ist dieser Effekt auch, weil derzeit einige Verzögerungen bei der Registrierung etwa durch Zusendung der erforderlichen PIN auf dem Postweg zu verzeichnen sind. Diese und weitere technische Aspekte dürfen jedoch nicht zu Lasten der antragstellenden Unternehmen und der Arbeitsabläufe in den Kanzleien gehen.

Dem Vernehmen nach werden derzeit erste Überlegungen angestellt, mit Blick auf § 3 StBerG neben Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern auch Rechtsanwälte in den Antragsprozess zu integrieren. Eine Verteilung auf mehrere Schultern kann ein ergänzender Schritt sein, um eine Entlastung zu schaffen.

Der DStV spricht sich nachdrücklich dafür aus, möglichst zeitnah eine **praxisgerechte Verlängerung der Antragsfristen über den 31.8.2020 hinaus** vorzunehmen.

➤ **„Windhundrennen“ bei Überbrückungshilfe möglichst vermeiden**

Darüber hinaus besteht bei den betroffenen Unternehmen die Furcht, dass die behördliche Entscheidung über die Überbrückungshilfe nach dem „Windhundprinzip“ erfolgt – dass also der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags ein maßgeblicher Faktor für dessen Bewilligung ist. Dies erhöht den zeitlichen Druck und konterkariert die Anstrengungen des Berufsstands, eine möglichst valide Datenbasis zum Nachweis der Antragsvoraussetzungen zu ermitteln. Aufgrund der Nöte der Mandanten steht vielfach ohnehin nicht viel Zeit zur Verfügung. Durch das im Raum stehende „Windhundprinzip“ reduziert sich der dem steuerlichen Berater zur Verfügung stehende Zeitraum zur Plausibilitätsprüfung weiter.

Eine **Klarstellung**, dass auch den Antragstellern, die sich nicht unmittelbar, sondern zu einem späteren Zeitpunkt für die Hilfe entscheiden, die Stütze gewährt wird, wäre zu begrüßen.

➤ **Abgabefristen der Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2019 verlängern**

Durch die Corona-Krise treffen den Berufsstand ad-hoc etliche Zusatzaufgaben - wie die umfangreiche Beratung aufgrund der temporären Absenkung der Mehrwertsteuersätze, die Unterstützung bei Anträgen zu Finanzhilfen oder die betriebswirtschaftliche Beratung zur Krisenbewältigung. Sie führen dazu, dass Steuerberater gezwungen sind, ihr übliches Tagesgeschäft hintenanzustellen. So bleiben auch Vorbereitungen zur Erstellung der Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2019 notgedrungen auf der Strecke.

Das dürfte spätestens zum Jahresende zur Belastungsprobe werden. Durch die massive Verzögerung bei der Erstellung der Steuererklärungen zeichnet sich bereits heute ab: Das Halten der Abgabefristen Ende Februar 2021 ist utopisch. Der Berufsstand ist zwar gerne bereit, seinen Beitrag in der Krise zu leisten. Im Gegenzug sollte aber auch Verständnis dafür herrschen, dass auch er Kapazitätsgrenzen hat. Dieses Verständnis brachten die Bundesländer bereits überwiegend zu Beginn der Corona-Krise mit der Fristverlängerung für die Steuererklärung 2018 auf.

Um hier zumindest etwas Erleichterung zu verschaffen, plädiert der DStV dafür, die **Abgabefristen für die Steuererklärung 2019 auf den 31.05.2021 zu verlängern.**

➤ **Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse 2019 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften rechtzeitig verlängern**

Neben der laufenden Erstellung der Steuererklärungen 2019 sitzt den Kanzleien die Anfertigung der Jahresabschlüsse 2019 für die kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften im Nacken. Sie müssen bis zum 31.12.2020 beim Bundesanzeiger zur Bekanntmachung eingereicht werden. Die Jahresplanung für 2020 ist durch die dynamischen Herausforderungen der Krisenbewältigung kräftig durcheinandergebracht worden. Die kleinen und mittleren Kanzleien können die Jahresabschlüsse daher nicht peu à peu fertigstellen. Bereits heute ist absehbar, dass die Frist bis Ende des Jahres vielfach gerissen wird.

Für Jahresabschlüsse 2018 hatte das Bundesamt für Justiz in der ersten Phase der Corona-Krise dankenswerterweise Erleichterungen geschaffen. Es gewährte bei Jahresabschlüssen, die noch nicht eingereicht waren und für die bereits eine Androhungsverfügung ergangen war, ohne gesonderten Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen entschuldigter Offenlegungssäumnis. Voraussetzung war, dass die versäumte Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen bis spätestens zum 12.06.2020 nachgeholt wurde. Dieser Schritt hat der Praxis viel Luft verschafft. Allerdings blieben die durch die Androhungsverfügung angefallenen Verfahrenskosten davon unberührt. Trotz der Erleichterung belastete diese Verfahrensweise die Liquidität der kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften.

Daran anknüpfend bittet der DStV, den einmal beschrittenen, grundsätzlich positiv zu sehenden Weg fortzusetzen. Die Praxis braucht in diesen unsicheren Zeiten ein Mehr an Flexibilität, um das Alltagsgeschäft in bewährter Qualität zu meistern. Die **Verlängerung der Frist zur Einreichung der Jahresabschlüsse 2019 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften bis zum 31.05.2021** wäre hierfür eine echte Stütze.

➤ **Elektronische Kommunikation mit den Finanzbehörden zügig verbessern**

Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und Finanzverwaltung ist Grundvoraussetzung, die derzeitigen Belastungen zu stemmen. Dazu zählt auch eine schnelle, unkomplizierte und vor allem medienbruchfreie Kommunikation. Sie hilft sowohl der Finanzverwaltung als auch dem Berufsstand, Fragen zu klären und eine zügige Veranlagung zu gewährleisten. Das Projekt „NACHDIGAL“, welches das datenschutzsichere Nachreichen von

digitalen Anlagen (zur Steuererklärung) ermöglichen soll, ist elementarer Baustein in diesem Prozess.

In Bayern, Hessen und Baden-Württemberg ist das Projekt in der Praxis bereits gestartet. Die anderen Bundesländer scheinen noch in der Planungsphase.

Aber auch in den übrigen Bundesländern sollten die Beteiligten von den Vorzügen des schnellen elektronischen Datenaustauschs profitieren. Der DStV drängt daher darauf, das **Projekt „NACHDIGAL“ in sämtlichen Bundesländern zeitnah umzusetzen.**

➤ **Automatische Verspätungszuschläge aussetzen**

Mit großem Zähneknirschen reagieren Berater auf vorabangeforderte Steuererklärungen. Sie kosten schlichtweg Zeit. Zeit, die eigentlich für coronabedingte Sonderbetreuung der Mandanten gebraucht würde.

Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Finanzverwaltung Belastungsspitzen im Veranlagungsverfahren vermeiden möchte. In der jetzigen Situation führen Vorabanforderungen jedoch zu kaum stemmbaren Doppelbelastungen für Steuerberater. Coronabedingte Krisenberatung kann schließlich nicht warten.

Besonders schmerzhaft ist es dann, wenn Erklärungen mit kleiner Verzögerung abgegeben werden müssen. Die dann automatisch entstehenden Verspätungszuschläge führen bei Mandanten zu großem Unverständnis und belasten das Mandatsverhältnis.

Angesichts dessen, dass auf die Fähigkeiten und die Expertise unseres Berufsstands bei der Krisenbewältigung gesetzt wird, ist es aus meiner Sicht angezeigt, ihm auch ein Stück weit entgegenzukommen.

Konkret regt der DStV an, den **automatischen Verspätungszuschlag mindestens für die Vorabanforderungsfälle auszusetzen, in denen die Erklärung vier Wochen verspätet** eingeht.

➤ **Verschiebung der Frist zur Anzeige grenzüberschreitender Steuergestaltungen**

Ein zusätzlicher bürokratischer Brocken, den der Berufsstand schultern muss, stellt die Anzeige grenzüberschreitender Steuergestaltungen dar.

Mit größtem Bedauern haben wir die bisherige ablehnende Haltung des BMF wahrgenommen, die Fristen national im Rahmen des EU-rechtlich Zulässigen zu verlängern. Wenngleich auf europäischer Ebene Zustimmung in dieser Sache suggeriert wurde und die entsprechende Ermächtigung des Finanzministeriums zur Verlängerung der Meldefristen national schon im Gesetz ergänzt wurde.

Die Verschiebung der Fristen würde ein wichtiges Signal zur Entlastung von Unternehmen und ihren Beratern darstellen. Der DStV bittet daher, die derzeitige Haltung zu überdenken und von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, **die Zeitpunkte der Meldepflicht zu verschieben**.

Für einen Austausch stehe ich selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

StB/WP Harald Elster